

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2

Herausgegeben am 1. März

1919

Inhalt:	Seite	Seite	
Neuer Rechtsweg in Militärversorgungssachen	9	Zur Versicherung feindlicher Ausländer	14
Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung	11	Versicherung der Hauschlächterei	15
Die Wahl der Anstalten-Vorständen und Angestellten	13	Verlust eines schon erblindeten Auges bedeutet keine Erwerbsbeschränkung	15
Änderung der Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft in der Invaliden- usw. Versicherung	13	Keine Versicherungspflicht der russisch-polnischen Arbeiter vor dem 5. November 1918	16
Zur Versicherung im Gattungsgerbergewerbe	14	Die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918	16
		Zusammenschluß sozialistischer Juristen	16

Neuer Rechtsweg in Militärversorgungssachen.

Eine der letzten Verordnungen, die die Reichsregierung vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erlassen hat, trägt schon lange geäußerten Wünschen Rechnung. Schon immer ist es als ein sehr schwerer Mangel empfunden worden, daß bei der Festsetzung der Versorgungsgebühren in sehr wichtigen Fällen die Mannschaften oder auch deren Hinterbliebenen ganz ohne Schutz gewesen sind und ihnen der Rechtsweg vollständig abgeschnitten war. Wenn es sich z. B. darum handelte, ob eine Dienstbeschädigung vorlag oder nicht, oder ob der Tod auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen war oder nicht, entschieden bisher die Militärbehörden letztinstanzlich in eigener Sache. Es war in diesen Fällen den Mannschaften und auch den Hinterbliebenen nicht möglich, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, und in den anderen Fällen, in denen dies möglich war, lag die Sache für die Rentenberechtigten insofern wieder sehr ungünstig, als jene Klagen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in erster Instanz beim Landgericht anhängig gemacht werden mußten. Durch die Verordnung wird darin Wandel geschaffen. Nunmehr steht in allen Fällen der Rechtsweg offen. Dieser selbst ist neu. Es werden jetzt den Oberversicherungsämtern Militärversorgungsgerichte angegliedert und dem Reichsversicherungsamt ein Reichsmilitärversorgungsgericht. Es wurde sonach ein Verfahren geschaffen, das dem in der Arbeiterversicherung gleicht.

Im allgemeinen ist das Verfahren folgendes: Gegen den Bescheid einer niederen Behörde ist zunächst Einspruch einzulegen an die zuständige übergeordnete Behörde, an letzter Stelle an die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents. Weicht schon diese Vorschrift von der bisherigen des § 29 des Mannschaftsversorgungsgesetzes ab, so noch mehr die, daß jetzt nicht mehr ein dreimonatlicher Einspruch vorhanden ist, sondern, daß der Einspruch bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung des Bescheides eingelegt sein muß. Nur bei Zustellungen außerhalb Europas beträgt die Frist noch drei Monate. Der Einspruch ist einzulegen bei der durch die Oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bestimmten Behörde. Es gilt die Frist jedoch auch dann als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung eingegangen ist. War der Rentenberechtigte an der Innehaltung der monatlichen Frist durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zustände verhindert, so gilt die Frist gewahrt, wenn der Einspruch bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

Beseitigt ist auch der Uebelstand, daß die Bescheide bis jetzt immer der Begründung entbehrten, wodurch die Rentenberechtigten ganz außerstand gesetzt waren, ihre Rechte entsprechend zu vertreten. Es war zwar bisher schon durch eine Verfügung versucht worden, diesem Uebelstand zu steuern, aber daß jetzt durch ein Gesetz vorgeschrieben ist, daß die Bescheide in rechtlicher und tatsächlicher Weise zu begründen sind, ist nur zu begrüßen. Werden Versorgungsgebühren festgestellt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung erkennen lassen. Der Bescheid muß auch Hinweise darüber enthalten, welche Behörde die zuständige übergeordnete Behörde ist, oder ob die Berufung an das Militärversorgungsgericht möglich ist. Auch auf die gesetzlich vorgeschriebene Frist muß in dem Bescheid hingewiesen werden.

Wird gegen Bescheide kein Einspruch eingelegt, so werden sie, die dem Militäriskus gegenüber schon mit der Zustellung rechtskräftig werden, dem Rentenberechtigten gegenüber rechtskräftig mit dem Ablauf der Einspruchsfrist oder Berufungsfrist.

Allerdings ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen, die nach erlangter Rechtskraft des Bescheides stattfinden kann, wenn 1. eine Urkunde, auf die der Bescheid sich stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, 2. der Gegner oder sein Vertreter den Bescheid durch Betrug erwirkt hat, 3. die Parteien eine zur Zeit des Erlasses des Bescheides bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, nachträglich auffindet oder zu benutzen instandgesetzt wird. In allen Fällen ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt werden soll auf die unter Ziffer 1 und 2 genannten Fälle, so ist sie nur zulässig, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Beurteilung ergangen ist oder ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht geführt werden konnte. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen einem Monat, bei Aufenthalt außerhalb Europas binnen drei Monaten, nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu beantragen. Unzulässig ist die Wiederaufnahme nach Ablauf von fünf Jahren von der Rechtskraft des Bescheides an.

Gegen die Bescheide der Behörden, die im Verwaltungsverfahren über Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebühren aus diesem Gesetz an letzter Stelle entschieden, ist der Rechtsweg im Spruchverfahren der Militärversorgung zulässig. Nur wenn es sich um Pensionsansprüche handelt, bleiben die Landgerichte zuständig, und zwar ohne

Sicherheit derselben gesorgt habe. Auffallend sei, daß Kläger 70 Mk. in dem Spinde g. habt haben wollte, während davon nur 50 Mk. entwendet sein sollen. Es sei überhaupt unwahrscheinlich, daß aus dem Rock des Klägers von dem oberen Ende des Spindes aus, das nur ein wenig zurückgeschoben werden könne, und dann nur soweit offen stehe, daß man mit ein m Stod hineinkommen könne, Geld habe herausgenommen werden können.

Kläger hat demgegenüber weiter folgendes vorgebracht: Es sei Sache der Beklagten gewesen, Vorsorge zu treffen, daß der Garderoberraum während der Arbeitszeit abgeschlossen war, und die Einrichtung der Spinden keine Unredlichkeiten zuließen. Beklagte habe aber im vorigen Termin zugegeben, daß es möglich gewesen sei, infolgedessen sei der Diebstahl des Geldes auch nicht unwahrscheinlich gewesen. Wenn Beklagte für Haftung von Geldverlusten in dem Garderoberraum nicht aufkommen wolle, hätte sie die Verpflichtung gehabt, besonders darauf aufmerksam zu machen, was sie aber nicht getan habe. Bei dem Diebstahl der 50 Mk. handelt es sich nur um einen einzelnen Fall, und könnte dieser nicht von der Beklagten auf spätere mutmaßliche Fälle gedeutet werden. Wenn man von der Ansicht ausgehen wolle, daß die Arbeiter ihr Geld bei sich tragen oder zu Hause lassen sollten, so müßte er (Kläger) anführen, daß zu jetziger Kriegszeit fast nur Papiergeld in Kurs gesetzt sei, das in Geldtaschen im Mantel oder Rock aufbewahrt werden müsse, ferner, daß es sich nicht nur um verheiratete Arbeiter, die das Geld wohl zu Hause lassen könnten, handelte, sondern auch um ledige und jugendliche Arbeiter.

Beklagte erklärte weiter, daß die Garderobe unmittelbar neben dem Portier gelegen sei, und der Verschluss derselben auf Wunsch der Arbeiter unterblieben sei, weil sie jederzeit wünschten, an ihre Spinden heranzukommen. —

Sie hat Klagebeweisung beantragt und diesem Antrage hat das Gewerbegericht entsprochen aus folgenden Gründen:

Der Garderoberraum mit den Spinden für die Arbeiter der Beklagten war unbestritten nicht verschlossen, wohl aber die Spinden. Das Spind des Klägers war auch verschlossen, nur konnte es an dem oberen Teil etwas zurückgeschoben werden. Kleidungsstücke aus dem Spind sind nicht entwendet worden, indessen wird von dem Kläger die Behauptung aufgestellt, daß ihm aus einer Summe von 70 Mk. ein 50-Markschein entwendet worden sei, wofür die Beklagte wegen Außerachtlassung der nötigen Sicherheit des Garderobenraumes haftbar zu machen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte dadurch, daß der Garderoberraum nicht verschlossen war, für einen Diebstahl von Kleidungsstücken aus den Spinden verantwortlich gemacht wird. Es handelt sich aber im vorliegenden Falle um einen Geldbetrag, der in einer Fünfnote von 50 Mk. aus dem Rock des Klägers durch den oberen zurückgeschobenen Teil des Spindes entwendet sein soll.

Das Gericht konnte die Beklagte für den Erlass dieses Betrages an den Kläger nicht verantwortlich machen. Geldbeträge müssen von dem Inhaber in der Tasche getragen oder anderwärts sicher verwahrt werden. Die in den Fabriken befindlichen Kleiderspinden sind zur Aufbewahrung von Geld nicht bestimmt und auch nicht geeignet. Wird Geld aus einem solchen Spind entwendet, dann trifft den Ge-

schädigten bezüglich des Verlustes ein eigenes Verschulden, weil er das Geld nicht ordnungsmäßig aufbewahrt hat, und er kann daher den Arbeitgeber für diesen Schaden keinesfalls verantwortlich machen. Es war daher, wie gesehen, zu erkennen."

Die Amnestieverordnung vom 3. Dezember 1918.

Durch Verordnung der Vollbeauftragten vom 3. Dezember 1918 ist eine Amnestie von weitestem Umfang angeordnet worden. Sie betrifft einmal die schwebenden Verfahren wegen solcher Straftaten, die vor dem 9. November 1918 — dem Revolutionsstag — begangen sind, sodann der Strafen, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung — 3. 12. 1918 — rechtskräftig erkannt waren oder binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig werden.

Die schwebenden Verfahren sind — von einer Ausnahme abgesehen — unbedingt niederzuschlagen, sofern die in Rede stehende Straftat mit Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder mit Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander bedroht ist. Dazu gehören u. a. sämtliche Uebertretungen sämtliche Verstöße gegen Polizeiverordnungen und gegen das Belagerungszustandsgesetz, ferner zahlreiche Verstöße gegen gewerberechtliche und kriegswirtschaftliche Bestimmungen sowie gegen die Reichsverkehrsordnung, aus dem Strafgesetzbuch die Beleidigung und der Hausfriedensbruch. Hat der Täter jedoch — dies ist die oben erwähnte Ausnahme — einen Gewinn erzielt, so erfolgt die Niederschlagung nur, wenn die Verfehlung geringfügig und nach Lage des Falls keine höhere Strafe als 1 Monat Gefängnis oder 500 Mk. Geldstrafe zu erwarten ist.

Die im letzten Satz angegebenen Voraussetzungen müssen auch bei allen übrigen schwebenden Verfahren vorhanden sein, die zwar sämtlich niederschlagungsfähig sind, deren Niederschlagung aber an die weitere Bedingung geknüpft ist, daß die Tat aus Not, Unerfahrenheit oder infolge Verführung begangen und keine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis oder Geldstrafe zu erwarten ist.

Das Vorliegen der angeführten Amnestiebedingungen ist in jedem Stadium des Strafverfahrens bis zum Urteil zu prüfen.

Bis zum 3. bzw. 19. Dezember 1918 (s. oben) rechtskräftig gewordene Strafen sind erlassen, soweit sie nicht schwerer sind als Gefängnis- oder Festungshaft bis 1 Jahr oder Geldstrafe bis 3000 Mk. allein oder in Verbindung mit inander. In der Vollstreckung begriffene Strafen sind zu unterbrechen. Schwerere Freiheitsstrafen, auch Zuchthaus, sind, sofern nur noch 1 Jahr zu verbüßen ist, unter der Bedingung erlassen, daß nicht binnen 3 Jahren eine neue Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten erfolgt. Schließlich soll — darüber hinaus — auf Grund einer Prüfung im einzelnen Fall ein Straferlaß eintreten, soweit die Erwartung gerechtfertigt ist, daß die Freiheit nicht zu neuen Straftaten mißbraucht werde. Eine Einschränkung der Amnestie findet bei Kriegswuchereien statt.

Ueber die nach der Verordnung in vollem Umfang erlassenen Strafen werden die Vermerke im Strafregister gelöscht.

Alle Bestimmungen gelten für die von bürgerlichen Gerichten oder außerordentlichen Kriegsgerichten erkannten Strafen.

Dr. Flato.

eine solche auferlegen, wenn er teilweise unterliegt, oder wenn er sich mit seinem Gegner vergleicht oder das Rechtsmittel zurücknimmt. Die Gebühr beträgt in dem ersten Verfahren vor den Militärverorgungsgerichten 3 Mk. bis 50 Mk., in dem Verfahren vor dem Reichsmilitärverwaltungsgericht 5 Mk. bis 100 Mk. Auf den Wert des Beschwerdegegenstandes und die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ist Rücksicht zu nehmen. Inwieweit die unterlegene Partei dem Gegner Kosten zurückzuerstatten hat, wird bei der Verhandlung von Amts wegen geprüft. Die Höhe dieser Kosten wird durch Entscheidung festgesetzt.

Gebühren- und Stempelfreiheit: besteht entsprechend den Vorschriften der §§ 137 und 138 R.V.O. auch im Spruchverfahren vor den Militärverwaltungsgerichten und dem Reichsmilitärverwaltungsgericht.

Wenn statt der Militärversorgung oder neben ihr wegen desselben Leidens oder wegen eines Todesfalles eine Entscheidung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Frage kommt, so kann das Reichsmilitärverwaltungsgericht den Träger der Unfallversicherung in dem Verfahren beiladen und zur Entschädigung verurteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. In solchen Fällen wird der Senat verstärkt, und zwar sind zwei vom Präsidenten des Reichsversicherungsamtes zu bezeichnende nichtständige Mitglieder dieses Amtes — je ein Arbeitgeber und ein Versicherter aus dem entsprechenden Bereich der Unfallversicherung — als weitere Beisitzer zuzuziehen.

Mit diesen Vorschriften ist eine Aenderung der Reichsversicherungsordnung Hand in Hand gegangen. Es wird ein § 1703a eingefügt, in dem es heißt, daß, wenn statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Leidens oder wegen des Todesfalles die Versorgung nach den Militärversorgungsgesetzen in Frage kommt, das Reichsversicherungsamt den Militärfiskus in dem Verfahren beiladen und zur Zahlung der Gebühren verurteilen kann. Das ist auch dann zulässig, wenn ein Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesem Falle sind als Beisitzer ein Vertreter der Militärverwaltung und eine versorgungsberechtigte aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Person zur Verstärkung der Unfallsenate beizuziehen.

Eine weitere Aenderung der Reichsversicherungsordnung ist die, daß ein § 1737a geschaffen worden ist, folgenden Wortlauts: „Die Vorschrift des § 1703a über die Beiladung und Verurteilung des Militärfiskus gilt entsprechend.“

Die Verordnung tritt am 1. März 1919 in Kraft. Bei Feststellungsbescheiden, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, bleibt es bei der dreimonatlichen Anfechtungsfrist, bei Bescheiden der Pensions-Regelungsbehörden, die vor dem 1. März 1919 zugestellt wurden, endet die Einspruchsfrist mit dem Ablauf des 31. Mai 1919. Ueber Ansprüche gegen Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde findet in diesen Fällen die Berufung an das Militärverwaltungsgericht statt. Gegen Feststellungsbescheide der obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents, die vor dem 1. März 1919 zugestellt worden sind, ist von diesem Tage ab statt der Klage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ablauf der für sie gegebenen Frist die Berufung an das Militärverwaltungsgericht zulässig. Wenn vor dem 1. März 1919 ein Rechtsstreit vor einem ordentlichen Gericht anhängig war, so wird er nach den bisher geltenden

Vorschriften erledigt. Solange der Rechtsstreit vor dem Landgericht anhängig und ein Urteil noch nicht ergangen ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Klägers an das zuständige Militärverwaltungsgericht zu verweisen. Der Antrag ist bis zum 31. Mai 1919 zu stellen. Er gilt als rechtzeitige Einlegung der Berufung. Die vor dem Landgericht entstandenen Unkosten werden dann niedergezahlt. Jede Partei trägt dabei ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents hat über Ansprüche, die sich auf eine nach dem 1. August 1914 abgeschlossene Dienstleistung stützen und auf Grund endgültiger Entscheidung des innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde gebildeten Kollegiums abgewiesen sind, auf Antrag einen neuen Bescheid zu erteilen. Dies gilt entsprechend, wenn eine andere Militärverwaltungsbehörde den Anspruch auf Grund eines Tatbestandes abgewiesen hat, der der endgültigen Entscheidung des Kollegiums unterlegen hätte, wenn der Einspruch bis zur obersten Militärverwaltungsbehörde eingeleitet worden wäre. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1919 zu stellen: die Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.

Einige Wochen nach der Verordnung betreffend die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung ist eine entsprechende Verordnung vom 24. 1. 1919 zugunsten der Angestellten ergangen. Sie umfaßt die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen einschließlich derjenigen, die versicherungspflichtig wären, wenn ihr Gehalt 5000 Mk. oder ihr Alter 60 Jahre überstiege. Sämtliche privaten wie öffentlich-rechtlichen Unternehmer und Bureaus haben diejenigen Kriegsteilnehmer und deutschen Civilinternierten einzustellen, die bei ihnen bei Kriegsausbruch als Angestellte beschäftigt waren, sofern sie nicht nachher aus wichtigem Grunde fristlos entlassen sind, ferner die bei Kriegsausbruch der gesetzlichen Dienstpflicht genügenden Personen, die vorher bei ihnen beschäftigt waren, schließlich die Jugendlichen, die im August 1914 noch schulpflichtig waren, hernach in den Betrieb und von diesem aus ins Heer eintraten. Voraussetzung ist die Meldung binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung bei dem früheren Arbeitgeber*), bei noch nicht erfolgter Entlassung oder erneuter Verwendung bei dem Grenzschutz oder den der Aufrechterhaltung der Ordnung dienenden Verbänden binnen 2 Wochen nach der Entlassung. Wird der zunächst in Betracht kommende Arbeitgeber vom Schlichtungsausschuß oder Demobilmachungskommissar von der Einstellungsspflicht entbunden, so richtet sich der Einstellungsanspruch gegen den Arbeitgeber, bei dem der Angestellte im Falle eines Stellungswechsels zuletzt beschäftigt war, doch kommen zunächst dessen eigene nach obigem wiedereinstellenden Angestellten in Betracht. Die Wiedereingestellten sind gegen den heute üblichen Lohn möglichst ebenso wie früher zu beschäftigen. — An die Stelle des alten Geschäftsinhabers tritt bei Firmenwechsel, Erbgang, Fusionierung von Gesellschaften

*) Diese Frist ist durch eine neue Verordnung vom 7. Februar 1919 bis zum 22. Februar 1919 verlängert worden.

Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wobei gilt, daß der Bescheid der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents der Klage vorhergehen muß. Das Klagerrecht geht verloren, wenn der im Regelungsverfahren zugelassene Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides der obersten Militärversicherungsbehörde des Kontingents erhoben wird. Es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, daß das nur für das Pensionsregelungsverfahren gilt.

Für die sonstige Festsetzung von Versorgungsgebühnen gilt das neue Spruchverfahren. Hier ist die erste Instanz das Militärverwaltungsgericht, bei dem Berufung einzulegen ist, die zweite Instanz das Reichsmilitärverwaltungsgericht. Es wurde schon gesagt, daß diese Gerichte den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt angegliedert werden. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich Vorsitzender des Militärverwaltungsgerichts, der Präsident des Reichsversicherungsamts zugleich der Vorsitzende des Reichsmilitärverwaltungsgerichts.

Bei den Militärverwaltungsgerichten werden, je nach Bedarf, eine oder mehrere Kammern gebildet, bei denen neben dem Vorsitzenden ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts, ein Vertreter der Militärverwaltung sowie zwei versorgungsberechtigte aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Personen mitwirken. Beim Reichsmilitärverwaltungsgericht führt in den je nach Bedarf eingerichteten Senaten entweder der Präsident des Militärverwaltungsgerichts oder dessen Direktor oder ein Senatspräsident den Vorsitz. Als Beisitzer fungieren ein ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts, ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts, zwei Vertreter der Militärverwaltung, von denen einer Offizier und einer ein höherer Beamter der Militärverwaltung ist, und zwei versorgungsberechtigte aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Personen.

Entsprechend dem Streitverfahren in der Arbeiterversicherung ist beim Reichsmilitärverwaltungsgericht ein Großer Senat zu bilden, in dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts, zwei richterliche Mitglieder eines ordentlichen Gerichts, drei Vertreter der Militärverwaltung (2 Offiziere und ein höherer Beamter der Militärverwaltung) und drei versorgungsberechtigte aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedene Personen als Beisitzer antreten. In allen Fällen sind die versorgungsberechtigten aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen der Unterlassen des Soldatenstandes zu entnehmen. Handelt es sich um Ansprüche von Personen, die nach den Versorgungsregeln für Offiziere zu versorgen sind, oder von den Hinterbliebenen solcher Personen, so tritt an die Stelle einer Person der Unterlassen ein Offizier. Dies gilt dann nicht, wenn Ansprüche aus dem § 35 des Offizierpensionsgesetzes oder § 23 Nr. 4 des Militärhinterbliebenengesetzes erhoben werden.

Wahern kann bei seinem Landesversicherungsamt ein Landesmilitärverwaltungsgericht errichten, das für die Ansprüche von Personen, die zuletzt dem bayerischen Kontingent angehört, oder von ihren Hinterbliebenen an die Stelle des Reichsmilitärverwaltungsgerichts tritt.

Gegen den Bescheid der Militärverwaltungsbehörde, die im Verwaltungsverfahren über die im § 1

bezeichneten Ansprüche an letzter Stelle entscheidet, ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Berufung an das Militärverwaltungsgericht zulässig. Nur bei Zustellungen außerhalb Europas beträgt die Frist drei Monate. Zuständig ist das Militärverwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Einlegung der Berufung wohnt. Wenn er keinen Wohnort im Inlande hat oder gestorben oder verschollen ist, so ist sein letzter inländischer Wohnort dabei maßgebend. Dem entsprechen auch die Vorschriften über die Ansprüche der Hinterbliebenen.

Gegen die Urteile der Militärverwaltungsgerichte steht beiden Parteien das Recht zu, Rekurs einzulegen, der innerhalb eines Monats, bei Zustellungen außerhalb Europas innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Urteils beim Reichsmilitärverwaltungsgericht einzulegen ist. Es ist zu begrüßen, daß das Rekursverfahren Anwendung findet und nicht — wie früher zumeist vorgeschlagen wurde — das Revisionsverfahren, denn nunmehr ist die oberste Instanz in der Lage, den gesamten Streitstoff nachzuprüfen, und die Parteien sind berechtigt, im Rekursverfahren neues Beweismaterial beizubringen. Es ist zu begrüßen, daß die Oberversicherungsämter nicht leibhaftig sind, ein Vorschlag, der früher gleichfalls häufig gemacht worden ist. Nur dann ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn durch den Bescheid eine Teilrente von nicht mehr als 33 1/2 Proz. wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse gemindert worden ist. Dies gilt aber dann nicht, wenn durch den Bescheid gleichzeitig ein Antrag auf Erhöhung zurückgewiesen wird. Anders steht es, wenn der Kläger erst im Berufungsverfahren an Stelle der Minderung die Erhöhung der Rente verlangt. Es ist auch dann die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag selbst endgültig, wenn durch den Bescheid zugleich über die Ansprüche anderer Art entschieden worden ist. Es kann sich z. B. ereignen, daß in dem neuen Verfahren über den ursächlichen Zusammenhang eines später aufgetretenen Leidens mit entschieden werden soll. Dann ist der Rekurs zulässig auch bei Renten von nicht mehr als 33 1/2 Proz., die gemindert worden sind, soweit die Ansprüche anderer Art dabei in Betracht kommen.

Vor den Militärverwaltungsgerichten und dem Reichsmilitärverwaltungsgericht wird mündlich und öffentlich verhandelt. Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen kann die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden. Erscheinungsbewang ist im Spruchverfahren nicht vorgeschrieben. Erscheinen die Parteien, so sind sie zu hören. Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte oder Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie für Vertreter gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen.

Für Personen, die auf Grund einer während des gegenwärtigen Krieges erlittenen Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche haben, ist das Verfahren gebührenfrei. Bei mutwilliger Verfolgung des Anspruches, Verschleppung des Verfahrens oder Irreführung des Gerichtes kann jedoch eine Gebühr auferlegt werden. Werden Verfahren anhängig, die mit dem gegenwärtigen Krieg nicht zusammenhängen, so legt das Gericht dem Kläger, wenn er im vollen Umfange unterliegt, eine Gebühr auf. Es kann ihm

Die Wahl der Krankenkassen-Vorsitzenden und Angestellten.

Durch eine Verordnung vom 5. Februar 1919 hat die Reichsregierung eine Reihe von Ungerechtigkeiten beseitigt, die bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung in die Vorschriften über die Krankenversicherung hineingearbeitet worden sind. Früher wurde der Vorsitzende der Kasse aus der Mitte der Vorstandsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Reichsversicherungsordnung schuf den geradezu unerträglichen Zustand, daß nur der als Vorsitzender gewählt war, der die Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber, als auch der Versicherten erhielt. Es wurde also den Arbeitgebern, obgleich sie nur ein Drittel der Stimmen im Vorstande stellen, genau dasselbe Recht eingeräumt wie den Versicherten, und damit durch die Selbstverwaltung ein dicker Strich gemacht. Der § 328, der diese Vorschrift enthielt, ist durch die erwähnte neue Verordnung beseitigt, und an seine Stelle ist ein neuer § 328 gesetzt worden, der folgenden Wortlaut enthält:

„Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkassen wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes, sowie einen oder mehrere Stellvertreter für ihn.“
Damit ist einer der Streitpunkte beseitigt, der seinerzeit die Arbeiter aufs tiefste empörte. Folgerichtig ist, daß damit auch § 329 der Reichsversicherungsordnung, durch den dem Versicherungsamt im Falle des Nichtzustandekommens der Wahl des Vorsitzenden das Recht eingeräumt wurde, einen kommissarischen Vorsitzenden zu stellen, der sein Amt auf Kosten der Kasse ausübte, fiel. Auch der § 330 mußte fallen, weil der neue Wortlaut des § 328 ihn entbehrlich machte.

Auch bei der Wahl der Angestellten und Beamten wurden durch die Reichsversicherungsordnung der Selbstverwaltung enge Schranken gezogen. Auch diese sind beseitigt. Der § 349 der Reichsversicherungsordnung hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Bei den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen beruft der Vorstand die aus den Mitteln der Kassen gezahlten Angestellten.“

In Wegfall ist der § 350 gekommen, der ähnlich wie der § 329 dem Versicherungsamt bestimmte Befugnisse gab, wenn kein Anstellungsbeschuß zustande kam.

Auch sonst wird durch die Verordnung in die Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten im Sinne der Versicherten eingegriffen. Die Vorschrift, daß die Landesregierung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten den Kassenbeamten übertragen konnte, soweit sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt waren, ist gefallen. Vom § 359 der Reichsversicherungsordnung, der darüber die näheren Vorschriften enthielt, ist bloß der Abschnitt 6 übrig geblieben. Die Abschnitte 1—5 sind beseitigt. Dem entspricht, daß auch in dem § 351 die darauf bezüglichen Vorschriften gestrichen worden sind. Unter welchen Bedingungen Anstellung auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich erfolgt und Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden, bestimmt fortan nach § 358, dessen Ziffer 8 geändert worden ist, lediglich die Dienstordnung. Es darf jedoch, da der § 354 Absatz 2 entsprechend geändert worden ist, „nach 10jähriger Beschäftigung die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.“ Soweit landesrechtliche Vorschriften und

Anordnungen auf Grund des § 359 Absatz 4 ergangen sind, gelten sie als aufgehoben. Es behalten jedoch Kassenangestellte, die beim Inkrafttreten der neuen Verordnung — in Kraft trat sie mit dem Tage der Verkündung, dem 5. Februar — die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten besitzen, für ihre Person diese Rechte insoweit, als nach Landesrecht für staatliche oder gemeindliche Beamte ein Vorrecht hinsichtlich der Gemeindebesteuerung besteht. Angestellte, die ohne nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamten zu sein, von einer Orts-, Landes- oder Innungskrankenkasse auf Lebenszeit unwiderruflich oder mit Anspruch auf Ruhegehalt angestellt sind, werden der Dienstordnung ihrer Krankenkasse unterstellt, unbeschadet der Ansprüche oder Anwartschaften auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge, die ihnen beim Inkrafttreten der Verordnung bereits zustehen.

Auch die Fassung der Dienstordnung selbst unterliegt nicht mehr den einengenden Vorschriften wie bisher. In Fortfall kommt der § 355 Absatz 2, und der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Diese darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht.“

Damit sind die Vorschriften weggefallen, die gleichfalls den Arbeitgebern einen wert über ihre Stimmenzahl im Vorstande hinausgehenden Einfluß bei der Festsetzung der Dienstordnung einräumten.

Milderung der Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft in der Invaliden- usw. Versicherung.

Wie oft sind Ansprüche der Invaliden daran gescheitert, daß ihre Anwartschaft auf die Rente verfallen war, weil sie einmal veräußert hatten, bei der Weiterversicherung die vorgeschriebenen 20 Marken innerhalb zweier Jahre zu ließen. Häufig hat das Fehlen nur einer Marke zur Abweisung führen müssen und viele hunderte von Beiträgen waren vergeblich geleistet. Bestrebungen, Milderungen der Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft herbeizuführen, waren bei der Umänderung der Gesetze vergeblich.

Jetzt schafft eine Verordnung der Reichsregierung vom 9. Februar 1919 Wandel. Stellt sich in Zukunft heraus, daß eine Anwartschaft gemäß den §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, dann wird nachgeprüft, ob drei Viertel der Zeit, die seit dem Eintritt in die Versicherung verstrichen ist, mit Marken belegt sind. Ist dies der Fall, dann gilt die Wartezeit als gewahrt. Die Verordnung, die am 14. Febr. veröffentlicht wurde — „Reichsgesetzblatt“ Nr. 38, S. 191 — hat diesen Wortlaut:

§ 1. Die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bleiben, obwohl die Anwartschaft gemäß §§ 1280 ff. der Reichsversicherungsordnung erloschen sein würde, dann bestehen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Ansprüche, über die an diesem Tage ein Feststellungsverfahren schwebt, unterliegen der Vorschrift des § 1 der Verordnung. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

u. dgl. der Rechtsnachfolger im Betrieb. — Neben der Einstellungspflicht besteht eine Weiterbeschäftigungspflicht zugunsten der jetzt im Betrieb befindlichen Personen, denen allerdings bereits zum 28. 2. 1919 gekündigt werden kann, eine reichlich kurze Frist, über deren Zweckmäßigkeit man bei aller Rücksicht auf die schlechte Lage vieler Unternehmungen recht verschiedener Ansicht sein kann. Während des Krieges zugewanderte Personen haben keinen Weiterbeschäftigungsanspruch. Bereits seit dem 31. 12. 1918 entlassene oder zum 28. 2. 1919 gekündigte Angestellte, deren Kündigung seit dem 1. 11. 1918 erfolgt ist, haben, wenn sie sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung melden, nachträglich ein Recht auf Aufhebung der Kündigung und Gehaltsnachzahlung, wobei sie sich allerdings das infolge Unterbleibens der Dienstleistung Ersparte (Fahrtausgaben) oder anderweit Verdiente oder böswillig zu erwerben Unterlassene anrechnen lassen müssen. Ist A. am 1. Januar entlassen worden, hat er dann für den Januar die Straßenbahnmonatskarte gespart und meldet sich am 3. Februar zum Wiedereintritt, so gilt er als ungekündigt und kann sein Gehalt ab 1. Januar unter Abzug der Monatskarte verlangen. Der Chef kann ihn erst wieder am nächsten Kündigungstage, vielleicht also am 15. Februar oder 28. Februar zum 1. April kündigen, er steht mithin seltenerweise weit günstiger da als der bisher fortbeschäftigte, zum 28. Februar gekündigte Angestellte. Eine Umrechnung der Erwerbslosenunterstützung ist nach dem Gesetz unzulässig; nur kann die Gemeinde diese zurückverlangen. Das Recht auf Aufhebung der Kündigung entfällt, wenn auch kein Recht auf Weiterbeschäftigung bestünde (Zugewanderte), wenn ferner die Kündigung auf Anordnung der Demobilisierungskommission oder im Einvernehmen mit dem Angestelltenausschusse erfolgt ist.

Um den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen, bestimmt § 9 der Verordnung, daß im Falle der Undurchführbarkeit der dem Unternehmer auferlegten Pflichten im Benehmen mit dem Angestelltenausschusse eine Verminderung der Angestelltenzahl eintreten kann. Bei der Auswahl der zu entlassenden Personen sind die Erwerbslosigkeit im Betriebe, das Lebens- und Dienstalter und der Familienstand zu beachten; Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen.

Zwecks Erleichterung der Rückwanderung der im Kriege Zugewanderten genießen solche Personen, sofern sie vor Ablauf der Kündigungsfrist ausscheiden, in den ersten fünf Tagen nach der Kündigung freie Fahrt, im übrigen volles Gehalt, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, zumindest aber 200 Mk.

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der Verordnung für die Arbeiter bedeutet die Vorschrift, nach der die Demobilisierungsausschüsse den im Kriege entstandenen oder wesentlich vergrößerten privaten Unternehmungen die Einstellung einer Mindestzahl von Kriegsteilnehmern zur Pflicht machen können, und zwar solange, bis der dies anordnende Bescheld des Demobilisierungsausschusses auf Vorstellungen des Unternehmers hin aufgehoben ist. Ein lagbares Recht des einzelnen daraufhin sich meldenden Arbeiters auf Einstellung entsteht dadurch nicht, wohl aber ist der Unternehmer bei Vermeidung von Bußen bis zu 10 000 Mk. in jedem einzelnen Fall verpflichtet, Kriegsteilnehmer und Internierte in der ihm auferlegten Zahl einzustellen, soweit sie sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für den Betrieb eignen.

Den Wiedereingestellten kann erst zum Ablauf des dritten auf den Einstellungsmonat folgenden Monats gekündigt werden, also den im Februar wieder Eintretenden frühestens zum 31. Mai. Nur aus wichtigem Grund kann vorher gekündigt werden; doch gilt die durch Kohlen- oder Rohstoffmangel verursachte vorübergehende Einstellung des Betriebes nicht als solcher.

Für Stoeitigkeiten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, über Wiedereinstellung und Weiterbeschäftigung ist der Schlichtungsausschuss nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 „über Tarifverträge usw.“ zuständig, den auch der Demobilisierungskommissar von sich aus unmittelbar anrufen kann. Auf Antrag des gleichen Beamten kann das Reichsarbeitsamt einen Tarifvertrag, der für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises im Bezirk überwiegende Bedeutung erlangt hat, für allgemein verbindlich erklären.

Der Demobilisierungskommissar ist befugt, einen Schiedspruch des Schlichtungsausschusses, dem die Parteien sich nicht unterwerfen, mit der Wirkung für verbindlich zu erklären, daß zwischen den von ihm benannten wieder einzustellenden oder weiterzubeschäftigenden Personen und dem Unternehmer Arbeitsverträge als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedspruchs und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Verträgen gleichartiger Angestellter entsprechen.

Die Verordnung bedeutet einen erheblichen Schutz für die in der Eigenschaft als Kriegsteilnehmer einzustellenden Personen, eine ganz geringe Sicherung für die bloß Weiterbeschäftigten, mögen sie auch Kriegsteilnehmer sein, wenn nur nicht gegenüber ihrem jetzigen Chef. Sie stellt einen etwas schematischen Versuch dar, die alte Wirtschaft in persönlicher Hinsicht wiederherzustellen; ein Unternehmen, das angesichts der tiefgreifenden Umwälzungen der Wirtschaft in diesen 4 Jahren zu vielen Härten führen wird. Nur in 2 Fällen ist sehr vorsichtig von diesem Prinzip abgewichen worden. Bei strenger Durchführung muß die Verordnung in vielen Fällen zu einer wenig erfreulichen Lösung bestehender Vertragsverhältnisse führen; zahllose Angestellte, die im Laufe des Krieges bereits entlassen sind und neue Stellen innehaben, sind in dem Konflikt, ob sie die jetzige Stellung, in der sie alsbald gekündigt werden können — als Weiterbeschäftigte — weiter inne haben oder ob sie zu dem nach der Verordnung verpflichteten Arbeitgeber zurückkehren sollen. Sie können das nur, wenn es ihnen gelingt, den jetzigen Vertrag so zu lösen, daß sie in den vorgeschriebenen zwei Wochen die Arbeit aufnehmen können. Ob die Absicht des Wiedereintritts bei der alten Firma zur fristlosen Kündigung des jetzigen Vertrages „aus wichtigem Grunde“ berechtigt, ist höchst zweifelhaft. Unentschieden ist ferner das Kündigungsrecht gegenüber den gar nicht während des Krieges entlassenen, also auch nicht erst wieder einzustellenden Kriegsteilnehmern. Man wird auch ihnen billigerweise die dreimonatliche Frist der Wiedereinzustellenden abbilligen müssen.

Hoffen wir, daß die Praxis die Schwierigkeiten des Gesetzes überwindet und zu einem für die Angestellten wie Unternehmer einigermaßen billigen Ergebnis führt.

Dr. Georg Flato, Richterfelde.

Zur Versicherung im Gastwirtsgerwerbe.
(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom
19. September 1918.)

Gegen das vorbezeichnete Urteil, auf dessen Inhalt verwiesen wird, haben beide Parteien rechtzeitig Rekurs eingelegt:

1. die Beklagte mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ihren ablehnenden Bescheid vom 3. 7. 15 wiederherzustellen.

2. der Kläger mit dem Antrage, den Rekurs der Beklagten zurückzuweisen, aber unter Abänderung des Urteils des Oberversicherungsamts die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom 18. Dezember 1914 bis 28. Februar 1915 eine Rente von 75, vom 1. März bis 9. Juli 1915 eine solche von 50 und von da ab eine Rente von 20 Prozent zu gewähren.

Im Schriftsätze vom 25. Mai 1916 ist der letztere Antrag noch dahin erweitert, daß an Stelle der Rente von 20 eine solche von 25 Proz. zuerkannt werden solle. Auf den Inhalt der Schriftsätze der Parteien wird Bezug genommen.

Das Reichsversicherungsamt hat noch weiteren Beweis erhoben über die Art und Zeit der Tätigkeit des Klägers in dem Gastwirtschaftsbetriebe des Hotels „Stadt Hamburg“ in Oldesloe durch Ersuchen des Versicherungsamts in Wandsbek um Vernehmung des damaligen Inhabers Gastwirts Giebfried in Oldesloe als Zeugen.

Auf den Inhalt der am 30. November 1917 und 20. April 1918 vor dem Versicherungsamt erfolgten eidlichen Vernehmung des Zeugen G., deren Niederschrift den Parteien abschriftlich mitgeteilt ist, wird gleichfalls Bezug genommen.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt ist der Vertreter des Klägers erschienen und mit seinen Ausführungen gehört worden.

Es war, wie gesehen, zu erkennen. Was zunächst den Rekurs der Beklagten betrifft, so hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von dem angefochtenen Urteil abzuweichen.

Nach dem Inhalt der eidlichen Bekundung des Zeugen G. vom 30. November 1917 war der Kläger, der ungewisselhaft am 10. September 1914 bei einer versicherten Tätigkeit verunglückt ist, das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme von täglich etwa 2½ Stunden mit Tätigkeiten beschäftigt, die sich als versicherte Behandlung und Handhabung der Ware darstellen. Denn hierzu gehört das Heranschaffen der Wein- und Selterflaschen, das Auffüllen des Handlagers, das Auspülen und Einräumen der Weinflaschen, die Hilfeleistung bei der monatlichen Bestandsaufnahme, das Einschänken von Getränken und schließlich auch das Spülen der Gläser. (Die Rekursentscheidung 2952, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1917, Seite 454, sagt im vorletzten Absätze (Seite 456): „Man kann hier die Tätigkeit am Schenkfische, insbesondere die eines Büfettiers nicht aus den als Behandlung und Handhabung der Ware anzusehenden Verrichtungen ausscheiden.“)

Von den 300 Tagesleistungen, die dem Kläger als ständig beschäftigtem Lehrling anzurechnen sind, entfallen somit nur täglich 2½ Stunden auf nicht-versicherte Tätigkeiten, nämlich 1 Stunde auf das Bedienen der Gäste und 1½ Stunden auf das Tischbeden. Da nach den weiteren Ermittlungen aus der Vernehmung vom 20. April 1918 — Blatt 38 der Reichsversicherungsamts-Akten — zur Zeit des Unfalls ein Oberkellner als Büfettier, dessen Tätigkeit nach der erwähnten Rekursentscheidung 2952 ebenfalls als Behandlung und Handhabung der Ware

gilt, ständig hinter dem Schenkfische beschäftigt war, so wurde in der G.'schen Gastwirtschaft an mehr als 300 Arbeitstagen versicherte Tätigkeit von versicherten Personen ausgeübt. Mithin liegt ein „Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware“ vor und das kaufmännische Unternehmen, mit dem dieser Betrieb verbunden ist, geht über den Umfang des Kleinbetriebes hinaus (vergleiche Verfügung vom 10. Januar 1918 I 2266).

Ob und inwieweit noch andere Tätigkeiten in dem Hotel eine Behandlung und Handhabung der Ware darstellen, kann dahingestellt bleiben. Seiner Art nach gehört der Betrieb zur Detailhandels-Berufsgenossenschaft, die daher nach der Ueberzeugung des Rekursgerichts zu Recht verurteilt ist.

Der Rekurs der Beklagten war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Was den Rekurs des Klägers angeht, so hat auch hier das Rekursgericht keinen Anlaß gefunden, von der angefochtenen Entscheidung im wesentlichen abzuweichen.

Auf Grund des einwandfreien Gutachtens des Geheimen Medizinalrats Dr. S. in Wandsbek vom 1. September 1915 und des Hauptarztes der chirurgischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Lübeck, Professors Dr. R., vom 28. Oktober 1915, die insbesondere auch in der Schätzung der Erwerbsbeschädigung des Klägers übereinstimmen, hat auch das Reichsversicherungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß die durch den Unfall vom 18. Sept. 1914 hervorgerufene Erwerbsbeschränkung für die Zeit vom 18. Dez. 1914 bis 9. Juli 1915 mit einer Rente von 40 Proz. ausreichend entschädigt wird, auch kein Anlaß besteht, die auf Grund der Schätzung des Geheimen Medizinalrats Dr. S. vom Oberversicherungsamt für die Zeit nach dem 10. Juli 1915 festgesetzte Rente von 20 Proz. um 5 Proz. zu erhöhen.

Die höhere Sätze erstrebenden Anträge des Klägers erscheinen daher unbegründet und waren deshalb zurückzuweisen.

Da aber der Kläger nach seiner glaubhaften, auch nicht bestrittenen Behauptung für die Zeit vom 19. Februar bis 28. Februar 1915 Krankengeld bezogen hat, so gilt er nach der Bestimmung des § 584 der Reichsversicherungsordnung für diese Zeit als völlig erwerbsunfähig und es war ihm deshalb hierfür die Vollrente zuzusprechen.

Ansprüche auf Erstattung außergerichtlicher Kosten des Verfahrens sind nicht erhoben. (Ia 5711/15 und 9/16 11 B.)

Zur Versicherung feindlicher Ausländer.
(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom
9. Oktober 1918.)

Das Reichsversicherungsamt hat es dahingestellt gelassen, ob der Kläger über den Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfälle hinaus in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen ist oder nicht. Denn jedenfalls gehörte er als ein seit Kriegsbeginn in Deutschland zurückgehaltener Angehöriger eines feindlichen Staates zur Zeit des am 18. Januar 1916 eingetretenen Unfalls nicht zu den nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versicherten Personen, wie dies in dem angefochtenen Urteile zutreffend dargelegt ist. Den gleichen Rechtsstandpunkt hat der Große Senat des Reichsversicherungsamts in der grundsätzlichen Entscheidung vom 27. April 1918 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1918, Seite 401, Nr. 2994) eingenommen. Von dieser Entscheidung abzuweichen, lag kein Anlaß vor. Es mag richtig sein, daß die Freiheitsbeschränkungen, denen der Kläger tatsächlich unterlag, nicht sehr er-

hehlich waren. Hierauf kommt es aber nicht an, denn die Angehörigen feindlicher Staaten müssen bauernd damit rechnen, daß sie weiteren Beschränkungen unterworfen, ja, daß sie möglicherweise interniert werden, sei es aus Gründen, die in ihrer Person liegen (Ungehorsam, Spionageverdacht), sei es aus allgemein politischen Gründen (zur Sicherheit oder zur Vergeltung). Diese Gefahr, die ihnen droht, ist es, die sie unfrei macht (zu vergleichen Rabeling, Kriegsverordnungen zur Unfallversicherung, Seite 14).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt hat der Vertreter des Klägers es als einen Widerspruch bezeichnet, daß im Falle eines Unfalls sogar Strafgefangene nach dem Gesetz betreffend Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900, Anspruch auf Entschädigung und Kriegsgefangene nach dem Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 Anspruch auf eine angemessene Fürsorge hätten, daß ein solcher aber den in Deutschland arbeitenden sonstigen Angehörigen feindlicher Staaten verweigert sei. Dem ist entgegengehalten, daß der Bundesrat diesen Widerspruch, wenn wirklich ein solcher anzuerkennen sein sollte, durch die Verordnung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten vom 30. März 1917 („Reichsgesetzblatt“ Seite 301) beseitigt, die Verordnung aber ausdrücklich erst mit Wirkung vom 1. Januar 1917 in Kraft gesetzt hat. Für die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Unfälle hat er also in die nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts bestehende Rechtslage nicht eingreifen wollen, und auch der Reichstag, dem die Verordnung gemäß § 3 Absatz 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) durch die Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 11. Nachtrag Seite 273, zur Kenntnis gebracht ist, hat nichts darauf veranlaßt. Man muß daher annehmen, daß der vom Reichsversicherungsamt eingenommene Standpunkt dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften entspricht.

Die Rechtslage der Ausländer, die sich in deutscher Kriegsgefangenschaft befinden, unterscheidet sich im übrigen von derjenigen der in Deutschland befindlichen anderen feindlichen Ausländern insofern, als Kriegsgefangenen zwar für die Dauer der Gefangenschaft nach § 2 des Gesetzes vom 15. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 725) im Einklange mit Artikel 7 der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetzblatt 1910 Seite 10) eine angemessene Fürsorge zu gewähren ist, daß ihnen aber nach § 4 des erwähnten Gesetzes in Verbindung mit den §§ 308 Satz 1, 309, 300 der Reichsversicherungsordnung ein bürgerlich rechtlicher Anspruch gegen den Unternehmer und ihm Gleichgestellte nur dann zusteht, wenn diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, während der etwaige bürgerlich rechtliche Schadenersatzanspruch bei den übrigen feindlichen Ausländern keine Einschränkung erfahren hat. Die Rechtslage beider Gruppen von Personen ist demnach so verschieden, daß man aus dem Umstande, daß in gewissen Fällen der einen Gruppe ein Anspruch zusteht, der anderen aber nicht, noch nicht auf einen inneren Widerspruch schließen kann. Im übrigen würde es nicht Sache der Rechtsprechung sein, einen etwaigen Widerspruch der Gesetzeslage zu beseitigen.

Da der Kläger hiernach zur Zeit des Unfalls nicht versichert war, so steht ihm auch kein Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte zu. Der Rekurs war daher zurückzuweisen.

Kosten sind nicht zuerkennen. (Ia 5140/16^a.)

Versicherung der Hauschlächterei.

Ob man die Hauschlächterei des Verstorbenen, bei welcher er im Betriebe des Landwirts A. am 12. Dezember 1916 verunglückt ist, als selbständigen Gewerbebetrieb und nicht als von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung des Landwirts A. mit umfaßt, zu erachten hat, ist Tatfrage. Der Umstand, daß er für diese Tätigkeit im Stücklohn entschädigt wurde und die Vergütung seines Gehilfen, des Sohnes oder eines fremden Gehilfen, deren Hilfeleistung er sich gewöhnlich bei den Hauschlachtungen bediente, seine Sache war — neben der ihm und dem Gehilfen von dem jeweiligen Auftraggeber gewährten freien Kost —, wie, daß er diese Tätigkeit regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Mitarbeiters ausübte, machen seine Betätigung nicht ohne weiteres zu einer selbständigen, ihn aus der Stellung eines Lohnarbeiters im landwirtschaftlichen Betriebe des Auftraggebers heraushebenden Unternehmertätigkeit. Letzteres kann hier insbesondere deshalb nicht angenommen werden, weil der Verdienst auch aus der im Winter 1916/17 infolge des Einflusses des Krieges noch gesteigerten Betätigung als Hauschlächter nach den sich gegenseitig ergänzenden Erklärungen der Witwe E. und des Maurermeisters Sch. nicht wesentlich über seine gewöhnliche Einnahme als Maurer während des Sommerhalbjahres in der Friedenszeit hinausgegangen ist. Die Hauschlächterei hat somit dem in der Hauptsache als Maurer tätig gewesenen Ehemann E. nicht den Charakter eines Lohnarbeiters genommen.

Hiernach war der Rekurs zurückzuweisen. (Ia 3728/17. 14 A.)

Verlust eines schon erblindeten Auges bedeutet keine Erwerbsbeschränkung.

(Entscheidung des R. V. A. vom 2. November 1918.)

Durch das einwandfreie Zeugnis des Poliers R. ist die Angabe des Klägers, daß er am 28. Oktober 1916 beim Transport einer Lokomotive mit dem linken Auge gegen den Einrückhebel gestoßen sei, in vollem Umfange bestätigt worden. Der Kläger hat noch an demselben Tage, nachdem der Polier R. ihm einen Rotverband angelegt hatte, den Augenarzt Dr. A. aufgesucht. Dieser stellte einen ausgedehnten Bluterguß unter die Augapfelbindehaut des linken, bereits seit Jahren erblindeten Auges fest und nahm an, daß eine Zerreißung der Lederhaut erfolgt und in unmittelbarem Zusammenhange damit eine Strahlenkörperentzündung eingetreten sei. Der Kläger hat seiner glaubhaften Angabe nach heftige Schmerzen an dem linken Auge empfunden. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger am 28. Oktober 1916 von einem plötzlichen, seine Gesundheit schädigenden Ereignisse bei der Betriebstätigkeit betroffen worden ist, also einen Unfall im Betriebe erlitten hat. Insbesondere kann diese Annahme nicht durch die in dem Gutachten vom A. 1. 17 enthaltene Angabe des Dr. A. entkräftet werden, daß ihm gegenüber der Kläger die Augenverletzung auf den Stoß durch eine Ziege zurückgeführt habe; denn die Angabe ist von dem Kläger bestritten und entbehrt, nachdem Dr. A. die Möglichkeit eines ihm unterlaufenen Irrtums zugegeben hat, gegenüber der Aussage des Zeugen R. jeder hinreichenden Unterlage.

Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß der Kläger infolge des Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus in seiner Erwerbsfähigkeit in mehrbarem